

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



THEATERWISSENSCHAFT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES MUSIKTHEATERS (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für ein Studium der Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studienbeginn.....	2
§ 3 Studienabschluß	2
§ 4 Ziel des Studiums	2
§ 5 Studienaufbau	2
§ 6 Studiumumfang	2
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	2
§ 8 Leistungsnachweise.....	3
§ 9 Grundstudium.....	3
§ 10 Zwischenprüfung.....	3
§ 11 Hauptstudium	4
§ 12 Magisterprüfung	4
§ 13 Studienberatung.....	5
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluß

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt wird, ist Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach wählbar. Über die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern informiert der Anhang der Magisterprüfungsordnung. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) verliehen.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion usw.).

§ 5 Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht.

§ 6 Studienumfang

Wenn Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters im Hauptfach studiert wird, beträgt der Höchstumfang 72 Semesterwochenstunden; wird Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters im Nebenfach gewählt, so beträgt der Studienumfang 36 Semesterwochenstunden.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird.

(2) Proseminare (PS) führen an ausgewählten Themen in das wissenschaftliche Arbeiten ein; sie sind Teil des Grundstudiums.

(3) Hauptseminare (HS) behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus.

(4) Kolloquien (K) und Oberseminare (OS) können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Hauptseminars voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

§ 8 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit (Protokoll, Referat, Hausarbeit, Klausur) vergeben. Insbesondere in den Hauptseminaren wird selbständige und kritische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Themen des Fachgebiets erwartet.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse über Geschichte und Theorie des Theaters, insbesondere des Musiktheaters, seine Produktions- und Rezeptionsbedingungen sowie die Fähigkeit zur Werk- und Aufführungsanalyse. Studenten im Hauptfach (im Nebenfach nach Wahl) schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. Sie müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise erwerben für folgende Proseminare (jeweils 2 SWS):

1. Einführung in die Theaterwissenschaft
2. Einführung in die Aufführungsanalyse (entfällt für das Nebenfach) - Übungen zur Erfassung und Beschreibung szenischer Ereignisse
3. Lektüre theater- und musiktheatertheoretischer Texte
4. Proseminar Theatergeschichte
5. Audiovisuelle Vorstellung exemplarischer Werke des Theaters und Musiktheaters

(2) Die audiovisuelle Vorstellung findet jedes Semester statt; die in § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Pflichtveranstaltungen werden turnusmäßig angeboten. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine schriftliche Leistung (Hausarbeit, Klausur) erbracht. Im Nebenfach entfällt das Proseminar Nr. 2.

(3) Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen und weitere Proseminare ergänzt werden muß, um das erforderliche Niveau für die Zwischenprüfung zu erreichen.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und wird im Hauptfach und einem der beiden Nebenfächer abgelegt; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen erbringen. Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung umfassen Grundkenntnisse (im Nebenfach) bzw. umfassendere Kenntnisse (im Hauptfach):

1. Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden des Faches.
2. Theaterproduktionsformen und Theatersystem in Deutschland.
3. Theater- und Musiktheatergeschichte Europas.
4. Ausgewählte Werke des Schauspiels, des vokalen Musiktheaters und des Tanztheaters.

(2) Für die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung ist der gewünschte Prüfer anzugeben. Als Anlagen benötigt man:

- Studienbuch
- Abiturzeugnis
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang oder Fach endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung).

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung; im Nebenfach ist sie nur mündlich. In der schriftlichen Prüfung (Dauer: 2 Stunden) werden Probleme zur Geschichte und/oder Theorie des Theaters und Musiktheaters behandelt. Gegenstand der mündlichen Prüfung (Dauer: etwa 30 Minuten) sind ausgewählte Einzelwerke.

§ 11 Hauptstudium

Im Hauptstudium wird die Spezialisierung auf das Musiktheater aufgenommen bzw. vertieft. Das Hauptstudium fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird. Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS. Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach 2 Hauptseminar-Leistungsnachweise, Studenten im Nebenfach mindestens 1 Hauptseminar-Leistungsnachweis. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, muß ein weiterer Hauptseminar- Leistungsnachweis erworben werden. Teile des 8. Semesters sowie das 9. Semester sollen der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen dienen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 12 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung für das Fachgebiet Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters abgelegt hat (vgl. auch § 6 Magisterprüfungsordnung).

Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer: 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung (Dauer: 60 Minuten)
- im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung (Dauer: 30 Minuten).

(2) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den

geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach und 36 SWS in den Nebenfächern sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden.

(3) Spätestens 6 Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in 4 Exemplaren einzureichen.

(4) Die Magisterarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt werden. In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

§ 13 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.